



Unbeendbarer Krieg – die Korruption¹

László Kóhalmi

Universität der Wissenschaften, Pécs
Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät
E-Mail: kohalmi.laszlo@ajk.pte.hu

Zusammenfassung. Die Korruptionsdelikte gefährden das gesunde Funktionieren der Gesellschaften in ihren Grundzügen. Die Existenz einer korruptionsfreien Zivilisation² ist in der einige Jahrtausende alten Geschichte der Menschheit nicht bekannt, aber man will selbstverständlich auf den Wunsch (Traum) über das Erreichen dieses idyllischen Zustands nicht verzichten. Ein kardinales Problem der ungarischen Korruption stammt aus der Funktionsstörung des ungarischen Wirtschaftssystems.³ Während es früher, in der Epoche des Sozialismus der Mangel⁴ an Produkten und Dienstleistungen zur Korruption führte, ist die Überproduktion in unseren Tagen „die schuldige Ursache“. Der Auftritt gegen die Korruption wird von dem sich in der Richtung dieser kriminellen Erscheinung zeigenden

- 1 Dieser Aufsatz war gefördert von dem János BOLYAI Forschungsstipendium (BOLYAI János Kutatási Ösztöndíj) im Rahmen des Forschungsprojekts „Die strafrechtliche und kriminologische Mittel des Kampfes gegen der Korruption (A korrupció elleni küzdelem büntetőjogi és kriminológiai eszközei).“
- 2 Alemann 2006. 22. „Durch das ganze Alte Testament zieht sich die Unterscheidung des Guten, Gerechten, am Gemeinwohl Orientierten gegen das Böse, Verderbte, den Frevel, die Habgier, und eben das ist die Korruption. Im Zweiten Buch Mose 23,8 heißt es: »Du sollst dich nicht durch Geschenke bestechen lassen; denn Geschenke machen die Sehenden blind und verdrehen die Sache derer, die im Recht sind.« Auch im Neuen Testament spielt der Kampf Jesu gegen die Korruption eine große Rolle. Korruption ist aber keinesfalls als ein typisches Phänomen des griechisch-römischen oder christlich-jüdischen Abendlandes anzusehen. Im alten China sollte nach der Lehre von Konfuzius der Herrscher als Vaterfigur Vorbild sittlicher Vollkommenheit sein, der Staat auf moralischen Prinzipien beruhen und die Beamten diese Vorbildfunktion nach unten weitertragen.“
- 3 „Schattenwirtschaft nimmt in korrupten Ökonomien eine zentrale Rolle ein. Denn sie begrenzt die Macht korrupter Institutionen, indem die Unternehmen eine Ausweichmöglichkeit schafft. Die größere Flexibilität der Unternehmen allein reicht bereits aus, um die Bestechungsforderungen von Unternehmen in der offiziellen Wirtschaft abzumindern. Durch die Existenz der Schattenwirtschaft kann sogar die offizielle Wirtschaft wachsen. Es besteht also eine Komplementarität zwischen diesen beiden Sektoren.“ Thum 2005. 22.
- 4 „Der erste Schritt besteht darin, einen kausalen (!) Zusammenhang zwischen Korruption und Armut herzustellen, so dass Maßnahmen von Unternehmen gegen aktive und passive Korruption im eigenen Hause auch Armut lindern können. Dabei wollen wir unter »Armut« im folgenden das Unterschreiten eines absoluten Wohlstandsniveaus verstehen. Relative Maße wie etwa der Prozentsatz der Bevölkerung, die weniger als einen bestimmten Prozentsatz des durchschnittlich verfügbaren Einkommens erhalten, und auch die Verteilung außerhalb des »Armutsbereichs« sollen uns nicht interessieren.“ Beckmann–Gerrits 2008. 4.

ambivalenten Verhältnis der Menschen erschwert: Einerseits betrachten sie die Korruption als einen organischen Teil des politischen Systems,⁵ andererseits erheben sie mit voller Kraft Protest gegen sie. Der Kampf gegen die Korruption scheint ein nicht vollendbarer Krieg zu sein und man muss wissen, dass sich auch der (oft) minimale Erfolg erst nach einer sehr langen Zeit zeigt, wir dürfen auf ihre Verfolgung trotzdem nicht verzichten, weil das nichts anderes, als eine stille Einlassung ins Handeln mit der Schuld wäre.

Schlüsselbegriffe: Korruption, Perceptions Index, Transparency International, Bestechlichkeit, Bestechung, Strafrecht.

Abstract. Crimes of corruption endanger the well-being of societies fundamentally. The existence of corruption-free civilisation is unknown in the history of mankind stretching back a few millennia, but naturally one cannot give up the (dream) desire of achieving this idyllic state. A principal problem of corruption in Hungary stems from the functioning disorder of the Hungarian economic system. While earlier, in the era of socialism, corruption was caused by the lack of products and services, today the 'cause to be blamed' is overproduction. The ambivalent attitude manifested by people toward this criminal phenomenon complicates action against corruption: on the one hand, they regard corruption as an organic part of the political system, on the other hand, they protest against it with all their might. The fight against corruption seems an interminable war and one should be aware that (often) even the minimal success may only be seen after a long-long time; nevertheless, one must not give up the persecution of corruption because that would be equal to a silent compromise with guilt.

Keywords: corruption, Perceptions Index, Transparency International, corruptibility, bribery, criminal law.

I. Grundrisse zur Naturkunde der Korruption

Die Korruptionsdelikte gefährden das gesunde Funktionieren der Gesellschaften in ihren Grundzügen. Die Korruption stellt eine „immergrüne“ Kategorie dar, seit langen Jahrzehnten verliert sie nicht an ihrer Aktualität und es gibt nur wenige Probleme in Ungarn, die über eine größere aktualpolitische Bedeutung verfügen.

Die umfassendste Analyse der Korruption ist in der ungarischen Fachliteratur von Mariann Kránitz⁶ durchgeführt worden, die im Zuge ihrer Forschungen

5 „Im Vergleich zwischen präsidentiellen und parlamentarischen Systemen erweisen sich die präsidentiellen Systeme regelmäßig als korruptionsanfälliger. Eine hierfür angebotene Erklärung lautet, dass Parteien ein stärkeres Interesse am langfristigen Aufbau einer Reputation für Vertrauenswürdigkeit besitzen als Präsidenten, die in nahezu allen präsidentiellen Systemen term-limits Regeln unterworfen sind, also für gewöhnlich nur ein Mal wieder gewählt werden können...“ Manow 2003. 18.

6 Kránitz 2005.1.

festgestellt hat, dass jede Gesellschaft „den Preis der Demokratie“⁷ zu zahlen hat, in diesem Preis ist etwa – unter anderem – der Zuwachs des Umgangs und der Änderung der Qualität der Kriminalität, weiterhin der eigenartige Werdegang der Korruption inbegriffen.⁸

Der Systemwechsel behob an und für sich – vermochte es auch nicht – die Korruption nicht, sondern er formte und wandelte ihren Charakter und ihre Richtung um.

Die Korruption ist nämlich mit dem wirtschaftlichen,⁹ politischen¹⁰ Milieu, in dem sie verwirklicht wird, sehr eng verbunden.¹¹ Und darüber hinaus: Es gibt wenige solche gesellschaftliche Phänomene, die so sehr auf dem neusten Stand sind und mit einer so schnellen Reaktionszeit¹² die in ihrem Existenzmedium stattfindenden Änderungen verfolgt wie die Korruption.¹³ Diese schnelle Anpassungsfähigkeit lässt sich sowohl in den Jahren der Wende, wie auch in der darauf folgenden Epoche zu bekunden.

Bei der Erörterung der Korruption beabsichtige ich mit einem prinzipiellen Nachdruck zu betonen – und meiner Meinung nach ist das die ewige, „vergifteter-Apfel Problematik“ dieser Erscheinung –, dass sie über einen äußerst effektiven Problem lösenden und Interesse durchsetzenden Charakter verfügt, und so die diskrete Charme der Verführung sich ständig vor den Augen schwebt.

Die Existenz einer korruptionsfreien Zivilisation¹⁴ ist in der einige Jahrtausende alten Geschichte der Menschheit nicht bekannt, aber man will selbstverständlich

7 „Befragt man die Forschungsliteratur nach den Zusammenhängen zwischen Korruption und Demokratisierung, so ergibt sich die Schwierigkeit, dass unterschiedliche Studien mit Korruption beziehungsweise Demokratisierung unterschiedliche Dinge verbinden und abweichenden Messkonzepten folgen. Differenzen und Kontroversen sollen im Folgenden erörtert werden; dies kann freilich nur in der gebotenen Kürze und für besonders relevant erscheinende Aspekte geschehen.“ Pech 2009. 7.

8 Kránitz 2006. 26–28.

9 Lamsdorff 1999. 5.

10 Rose-Ackermann 2010. 128–132; Amundsen 1999. 3–4.

11 „In Politik und Medien erscheint Korruption als jeweils skandalöser Einzelfall. Das hängt mit der lobend oder kritisch gemeinten Auffassung zusammen, der gegenwärtige Kapitalismus und dessen neoliberale Ausgestaltung stellen „die Herrschaft des Marktes“ dar. So harmlos ist die Sache jedoch keineswegs. Die „unsichtbare Hand“ des Marktes – die angeblich von selbst Angebot und Nachfrage regelt – war und ist organisch verbunden mit anderen Instrumenten, und zwar nicht nur mit der sichtbaren eingesetzt wird. Der »Markt« funktioniert nirgends nach der Lehrbuchdoktrin vom »freien Spiel der Kräfte«.“ Rügemer 2003. 235.

12 Rohwer 2009. 42.

13 Mauro 1997. 4–6.

14 „Durch das ganze Alte Testament zieht sich die Unterscheidung des Guten, Gerechten, am Gemeinwohl Orientierten gegen das Böse, Verderbte, den Frevel, die Habgier, und eben das ist die Korruption. Im Zweiten Buch Mose 23,8 heißt es: „Du sollst dich nicht durch Geschenke bestechen lassen; denn Geschenke machen die Sehenden blind und verdrehen die Sache derer, die im Recht sind.“ Auch im Neuen Testament spielt der Kampf Jesu gegen die Korruption eine große Rolle. Korruption ist aber keinesfalls als ein typisches Phänomen des griechisch-römischen oder christlich-jüdischen Abendlandes anzusehen. Im alten China sollte nach der Lehre von Konfuzius der Herrscher als Vaterfigur Vorbild sittlicher Vollkommenheit sein, der Staat auf moralischen Prinzipien beruhen und die Beamten diese Vorbildfunktion nach unten weitertragen.“ Alemann 2006. 22.

auf den Wunsch (Traum) über das Erreichen dieses idyllischen Zustands nicht verzichten. Uns stehen jedoch überzeugende Kenntnisse darüber zur Verfügung, dass in den Gemeinschaften, in denen der Kampf gegen die Korruption ernst genommen wurde, nahm die Intensität der Korruption in der Tat wesentlich ab. Man muss jedoch darüber im Klaren sein, dass die Korruption äußerst sensibel auf die Änderungen in dem Regelungsumfeld reagiert – sie benimmt sich wie das Wasser oder das Licht –, sie findet gleich einen Ausweg und aktiviert sich, und sie vermag eine ganze Lawine korrupter Akten auszulösen.

Das Problem wird noch dadurch gesteigert, dass die Korruption nie eine besondere „Achtung“ vor den Landes- und Kontinentsgrenzen gezeigt hat. Diese Erscheinung war mit Sicherheit unter den ersten – wenn sie nicht die allererste war –, die sich globalisiert hat.¹⁵

Der Kampf gegen eine unerwünschte Erscheinung kann erfolgreich aufgenommen werden, wenn einem ihre Merkmale bekannt sind. Das Problem bezüglich der Korruption bedeutet gerade das, dass man „im Dunkeln tappt“.

Im Allgemeinen werden zweierlei Methoden, die uns zu dem besseren, gründlicheren Kennen lernen, der Erscheinung näher bringen und ihren Betätigungsmechanismus verdeutlichen, angewandt: Die eine ist der von der internationalen Organisation namens Transparency International ausgearbeitete Korruption zeigender Index,¹⁶ der sog. Corruption Perceptions Index, die anderen sind die kriminalstatistischen Daten.

Aufgrund des Perceptions Index von Transparency International,¹⁷ mit einer Rangliste von eins bis zehn als Grundlage, waren zum Beispiel im Jahre 2010 Dänemark, Island und Singapur am wenigsten von der Korruption betroffen, und nahmen mit 9,3 Punkten in einer Punktgleichheit die ersten drei Plätze ein, während am Schluss der Liste Afghanistan mit 1,4 Punkten, Myanmar mit 1,3 Punkten, weiterhin Somalia mit 1,1 Punkten waren.¹⁸ Ein völlig korruptionsloses Land könnte die maximale 10 Punkte erhalten, so eins hat es jedoch in der Geschichte des Corruption Perceptions Index (des Weiteren: CPI) bislang noch

15 Kránitz 2006. 5.

16 „Daher hat Transparency International mit seinem »Corruption Perceptions Index« einen Metaindex geschaffen. Um die subjektiven Einflüsse in der Ermittlung des Korruptionsausmaßes zu relativieren, werden bei diesem Index die Ergebnisse verschiedener Umfragen herangezogen und zu einem einzigen Wert aggregiert. Während für manche Länder eine Vielzahl an Quellen vorliegt und genutzt wird, sind für andere Länder nur wenige Daten erhältlich.“ Pohl 2004. 23.

17 „Der Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International ist ein Versuch, einen validen Indikator für die Verbreitung von Korruption zu entwickeln ... Auf einer Skala von 10 („äußerst sauber“) bis 0 („äußerst korrupt“) werden derzeit rund 90 Länder eingeordnet. Der Index-Wert steht für „the degree to which corruption is perceived to exist among public officials and politicians“ (ebd.). Er konzentriert sich also auf im weiteren Sinne politische Korruption und basiert auf der Wahrnehmung von Korruption in einem Land durch Auskunftspersonen.“ Delhey 2002. 28.

18 http://www.transparency.org/policy_research/surveys_indices/cpi/2010/results (11.10.2012).

nicht gegeben. (Ungarn stand das letzte Mal mit 4,7 Punkten auf Platz 50 der Korruptionsrangliste.)

Der Corruption Perception Index jedoch, da er auf die Empfindung gegründet und deswegen subjektiv ist, ist „lediglich“ dazu geeignet, dass er irgendeine Orientierung in Bezug auf die Infektion der einzelnen Länder leistet. Ein subjektiver Maßstab vermag aber eine objektive, an das Fragment der Wirtschaft,¹⁹ der Bürokratie und die Gewalt knüpfende Erscheinung wie die Korruption nicht zu messen.

Der CPI leitet weiterhin einen „Etikettierungseffekt“ ein, sie klebt eine positive oder negative Marke auf das gegebene Land. Gleichzeitig funktioniert selbst diese Etikettierung als Korruptionsgen Faktor. Auf diese Weise wird aus einem durch die Korruption nur wenig oder kaum verseuchtem Land ein noch saubereres Land, und aus dem durch die Korruption verseuchten Land ein noch mehr gefährdetes Land.

Der CPI ist ein international anerkannter Standard, aber sie produziert bei der Beurteilung der Korruptionslage eines Landes in Abrede zu stellende Ergebnisse und Folgen.²⁰

Aufgrund der kriminalstatistischen Daten lässt sich jedoch die Schlussfolgerung ziehen, dass die Korruptionskriminalität als weiße Raabe in der ungarischen Kriminalität gilt.²¹ Das ist offenbar eine falsche Diagnose wegen der Latenz, da wegen der ungerechtfertigten Vorteil gebenden und ihn abnehmenden Interesseneinheit kommt es nur in einer geringen Anzahl zu der Einleitung eines Strafverfahrens wegen Korruptionsdelikte.²²

Die niedrige Anzahl der Strafprozesse²³ lässt sich damit erklären, dass die Mehrheit der Strafverfahren mit einer Privatanklage eingeleitet wird – wie es im Zuge seiner Latenzforschungen von László Korinek festgestellt wurde:²⁴ „Die Augen des Gesetzes sind die Staatsbürger und die Staatsbürgerinnen“ – und im Falle der Korruption ist der Maß der Anklagebereitschaft äußerst gering.²⁵

19 „Die Anhänger der grundlosen Optimismus rechneten zudem überhaupt nicht mit einer entgegengesetzten Tendenz; den neuen Quellen der Korruption, der Ablösung früherer Seilschaften durch neue, dem Missbrauch im Zusammenhang mit der Privatisierung und der stärkeren Verflechtung politischer und individueller wirtschaftlicher Interessen.“ Tóth 2006. 200.

20 Kránitz 2006. 5.

21 „Die früheren Hoffnungen, nach denen man noch Anfang der 70er Jahre ausschließlich von der Anwendung strengerer strafrechtlicher Mittel oder der Zurückdrängung der latenten, nicht greifbaren Kriminalität sowie der Verbesserung der Aufdeckungsrate ein wirksames Auftreten gegen die Korruption erwartete, haben sich nicht erfüllt.“ Tóth 2006. 199–200.

22 Die ungarische Polizei kann den Fall als großen Erfolg erzielen, als sie einen Parlamentarier bei der Übernahme von 20 Millionen Forint (= 69.000 Euro) Schmiergeld auf frischer Tat ergriff. Sein Freistellungsrecht wurde von dem Parlament suspendiert, und das ungarische Gericht verurteilte ihn rechtskräftig zu 6 Jahren auszuführende Freiheitsstrafe und 9 Millionen Forint (= 31.000 Euro) Geldnebenstrafe.

23 Korinek 2010. 270.

24 Korinek 2006. 251.

25 Gál 2007. 78.

Es ist keine Übertreibung zu behaupten, dass die Indikatoren bezüglich des Umfangs der Korruptionskriminalität und ihres Anteils innerhalb der Gesamtkriminalität in Ungarn als tragikomisch bezeichnet werden können.²⁶ (2010 wurden 447.186 Straftaten von den ungarischen Strafverfolgungsbehörden registriert, und davon wurden lediglich 481 als Korruptionsdelikt bezeichnet.)

Falls wir unsere aus Perceptions-Index sowie der Kriminalstatistik gewonnenen Kenntnisse „addieren“, können wir noch lange nicht behaupten, dass uns der völlige Umfang der Korruption bekannt ist.

Ein kardinales Problem der ungarischen Korruption stammt aus der Funktionsstörung des ungarischen Wirtschaftssystems.²⁷ Während es früher, in der Epoche des Sozialismus der Mangel²⁸ an Produkten und Dienstleistungen zur Korruption führte, ist die Überproduktion in unseren Tagen „die schuldige Ursache“. Die Mehrheit der Marktakteure würde gerne eine Dienstleistung dem staatlichen und kommunalen Sektor verkaufen. In vielen Fällen wird die Entscheidung durch ein kleines, dem Bürgermeister oder einem Abgeordneten gegebenes Geschenk (z. B. ein Bonus-Urlaub) in diese oder jene Richtung erleichtert. Die beiden, die Säuberung der Marktverhältnisse bezweckenden und bis jetzt verabschiedeten Gesetze für das öffentliche Auftragswesen endeten in einer Sackgasse,²⁹ es mag als eine etwas kühne Bemerkung betrachtet werden, dass der in der früheren Periode angewandte, sog. „freihändiger Kauf“ das öffentliche Geld auf eine viel günstigere Weise als heutzutage ausgegeben wurde.

II. Die strafrechtliche Regelung der Korruption *de lege lata* in Ungarn

Das Gesetz vom Jahre 1978 über das Strafgesetzbuch (des Weiteren StGB) trat am 1-en Juli 1979 in Kraft. Der ungarische Gesetzgeber fügte die Korruptionsdelikte

²⁶ Kránitz 2006. 6.

²⁷ „Schattenwirtschaft nimmt in korrupten Ökonomien eine zentrale Rolle ein. Denn sie begrenzt die Macht korrupter Institutionen, indem sie den Unternehmen eine Ausweichmöglichkeit schafft. Die größere Flexibilität der Unternehmen alleine reicht bereits aus, um die Bestechungsforderungen von Unternehmen in der offiziellen Wirtschaft abzumindern. Durch die Existenz der Schattenwirtschaft kann sogar die offizielle Wirtschaft wachsen. Es besteht also eine Komplementarität zwischen diesen beiden Sektoren.“ Thum 2005. 22.

²⁸ „Der erste Schritt besteht darin, einen kausalen (!) Zusammenhang zwischen Korruption und Armut herzustellen, so dass Maßnahmen von Unternehmen gegen aktive und passive Korruption im eigenen Hause auch Armut lindern können. Dabei wollen wir unter »Armut« im folgenden das Unterschreiten eines absoluten Wohlstandsniveaus verstehen. Relative Maße wie etwa der Prozentsatz der Bevölkerung, die weniger als einen bestimmten Prozentsatz des durchschnittlich verfügbaren Einkommens erhalten, und auch die Verteilung außerhalb des »Armutsbereichs« sollen uns nicht interessieren.“ Beckmann–Gerrits 2008. 4.

²⁹ Beck 2012. 44–49.

in Kapitel XV StGB mit dem Titel „Straftaten gegen die staatliche Verwaltung, die Rechtspflege und die Reinheit des öffentlichen Lebens“ ein.³⁰

Diese Delikte verdienen richtige Aufmerksamkeit,³¹ es stellt ja für jede Gesellschaft eine grundlegende Frage dar, dass die amtlichen Personen, die Akteure des gesellschaftlichen-wirtschaftlichen und politischen Lebens, bzw. die legitimen leitenden Personen einer Gemeinde ihre Aufgaben ohne Voreingenommenheit versehen. Das Vertrauen der Staatsangehörigen, letztendlich ihre über das politisch-gesellschaftliche System gebildete Meinung gegenüber den verschiedenen staatlichen-kommunalen Organen werden von diesem Umstand entscheidend bestimmt.

Angesichts der hochgradigen demoralisierenden Wirkung der Korruptionsdelikte gibt es fünfzehn Paragraphen, die sich in dem Gesetz mit den Straftaten gegen die Reinheit der staatlichen Verwaltung, der Rechtspflege und des öffentlichen Lebens beschäftigen.

Die Straftaten gegen die Reinheit der staatlichen Verwaltung, der Rechtspflege und des öffentlichen Lebens sind die Folgenden:

- Bestechlichkeit und Bestechung StGB § 250-255/A;
- Versäumen der Anzeige von Bestechlichkeit und Bestechung § 255/B StGB;³²
- Geschäfte unter Einflussmissbrauch § 256 StGB;
- Kauf von Einfluss § 256/A;
- Verfolgung einer Person, die eine Anzeige von öffentlichem Interesse tätigt § 257 StGB.

Die Straftaten gegen die Reinheit des internationalen öffentlichen Lebens sind die Folgenden:

- Bestechlichkeit und Bestechung in internationalen Beziehungen § 258/B-258/D
- Geschäfte unter Einflussmissbrauch und Kauf von Einfluss in internationalen Beziehungen § 258/E
- Versäumen der Anzeige von Bestechlichkeit und Bestechung in internationalen Beziehungen § 258/F

Der geltende Wortlaut von den zwei typischsten Straftaten gegen das öffentliche Leben – nämlich der Bestechlichkeit und Bestechung und der Geschäfte unter Einflussmissbrauch ist der Folgende:

Bestechlichkeit und Bestechung StGB § 250:

„§ 250 (1) Der Amtsträger, der in Verbindung mit seiner Tätigkeit einen unberechtigten Vorteil fordert, bzw. einen unberechtigten Vorteil oder dessen Versprechen annimmt, bzw. sich mit der den unberechtigten Vorteil fordernden

³⁰ Erdősy-Földvári-Tóth 2007. 293.

³¹ Küpper 2009. 400–404.

³² „§ 255/B (1) Der Amtsträger, der in dieser Eigenschaft glaubhaft Kenntnis davon erlangt, dass eine noch nicht entlarvte Bestechlichkeit bzw. Bestechung (§§ 250 bis 255 StGB) begangen wurde, und bei der Behörde nicht so bald wie möglich Anzeige erstattet, begeht ein Vergehen und ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. (2) Ein Angehöriger des Täters darf aufgrund von Absatz 1 nicht bestraft werden.“

oder annehmenden Person einig ist, begeht ein Verbrechen und ist mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu bestrafen. (2) Die Strafe ist eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu acht Jahren, wenn die Straftat a) von einem Amtsträger in leitender Position oder einem Amtsträger, der zu Maßnahmen in wichtigeren Angelegenheiten befugt ist, b) von einem anderen Amtsträger in wichtigeren Angelegenheiten begangen wird. (3) Der in den Absätzen 1 und 2 festgehaltenen Unterscheidung entsprechend ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu acht Jahren, bzw. von fünf Jahren bis zu zehn Jahren zu bestrafen, wenn er für den unberechtigten Vorteil seine Amtspflicht verletzt, seine Kompetenz überschreitet oder seine Stellung im Amt auf andere Weise missbraucht, bzw. wenn er die Tat in einer Bande oder gewerbsmäßig begeht.“

Geschäfte unter Einflussmissbrauch § 256 StGB:

„§ 256 (1) Wer unter Berufung darauf, dass er einen Amtsträger beeinflusst, für sich selbst oder für andere einen unberechtigten Vorteil fordert oder annimmt, begeht ein Verbrechen und ist mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu bestrafen. (2) Die Strafe ist eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu acht Jahren, wenn der Täter a) behauptet oder den Eindruck erweckt, dass er einen Amtsträger besticht, b) sich als Amtsträger ausgibt, c) die Straftat gewerbsmäßig begeht. (3) Wer die in Absatz 1 festgelegte Straftat a) in Verbindung mit dem Mitarbeiter bzw. Mitglied einer Wirtschaftsorganisation oder eines Vereins begeht, ist wegen eines Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, b) in Verbindung mit dem zu selbständigen Maßnahmen berechtigten Mitarbeiter, bzw. Mitglied einer Wirtschaftsorganisation oder eines Vereins begeht, ist wegen eines Verbrechens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. (4) Wer die in Absatz 3 festgelegte Straftat gewerbsmäßig begeht, ist wegen eines Verbrechens, entsprechend der dort vorgenommenen Differenzierung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, bzw. von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Meines Erachtens werden in dem StGB recht strenge Sanktionen (in bestimmten Fällen eine Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren) gegenüber Tätern von Korruptionsdelikten vorgesehen, und auch die Praxis der richterlichen Rechtsprechung ist dadurch charakterisiert, dass sogar gegenüber dem Abnehmer von einem Schmiergeld von einigen Zehntausend Forint – eine zu vollstreckende Freiheitsstrafe – verhängt wird.

Das Argument von Mihály Tóth ist nachdenklich, nach dem die übertriebenen und lebensfremden Verbote sogar eine entgegengesetzte Wirkung auslösen dürften: Falls ein Teil der Rechtsnormen nicht einzuhalten ist, kann das rechtmäßige Verhalten auch anderswo zweifelhaft werden.³³

33 Tóth 2010. 286.

III. Strafrechtliche Mittel im Kampf gegen die Korruption in Ungarn

Der Kampf gegen die Korruption ist eine ziemlich heikle Frage, weil die Verfolger und die Verfolgten, die Verantwortlichmacher und die Verantwortlich gemachten oft die Mitglieder derselben Machtelite sind.³⁴ Die Machtbesitzer bestrafen die Machtmissbraucher, und so kann die Sache leicht zu einer „Familienangelegenheit“ werden, die jedoch auf die Effektivität des Kampfes gegen die Korruption auswirkt.

Der Auftritt gegen die Korruption wird von dem sich in der Richtung dieser kriminellen Erscheinung zeigenden ambivalenten Verhältnis der Menschen erschwert: Einerseits betrachten sie die Korruption als einen organischen Teil des politischen Systems,³⁵ andererseits erheben sie mit voller Kraft Protest gegen sie.³⁶

Die Erscheinungen der Korruption, so auch ihre rechtliche Beurteilung sind nicht eindeutig. Hat derjenige Parlamentsabgeordnete eine strafrechtliche Verantwortung, der im Falle einer Investition von mehreren Milliarden Forint die Interessen seines Wahlbezirktes denen des Landes vorzöge?

Der Kampf gegen die Korruption ist kontextabhängig: Es wird von den Kräfteverhältnissen innerhalb der Elite,³⁷ beziehungsweise von dem von der zivilen Gesellschaft abhängigen Verhältnis der Elite bestimmt, ob die Strategien gegen die Korruption mit großer Wahrscheinlichkeit nur die öffentliche Meinung zu beruhigen beabsichtigende Scheinstrategien oder sachliche Maßnahmen sein werden.

Die den Kampf gegen die Korruption verkündenden Gesetzgeber (Politiker) brauchen außer dem System der rechtlichen Mittel auch moralische³⁸ Legitimierung,³⁹ damit ihr Antikorruptionskampf von Erfolg gekrönt werde.⁴⁰ Die eine Zerokorruption verkündenden Regierungen können jedoch leicht zu

34 Alemann 2007. 426.

35 „Im Vergleich zwischen präsidentiellen und parlamentarischen Systemen erweisen sich die präsidentiellen Systeme regelmäßig als korruptionsanfälliger. Eine hierfür angebotene Erklärung lautet, dass Parteien ein stärkeres Interesse am langfristigen Aufbau einer Reputation für Vertrauenswürdigkeit besitzen als Präsidenten, die in nahezu allen präsidentiellen Systemen term-limits Regeln unterworfen sind, also für gewöhnlich nur ein Mal wieder gewählt werden können...“ Manow 2003. 18.

36 Gulyás 2004. 40.

37 Gál 2010. 307.

38 Maravić-Reichard 2003. 85.

39 „Korruption schwächt die Zufriedenheit der Mittel- und Osteuropäer mit dem neuen politischen und wirtschaftlichen System und damit auch indirekt die Befürwortung der Demokratie. Von einem normativen Gesichtspunkt aus betrachtet, läßt sich dieser Tatsache auch etwas Positives abgewinnen. Indirekt zeigt dies nämlich, daß den Bürgern Korruption in Wirtschaft und Staat nicht gleichgültig ist. Deshalb wird sich die Eindämmung von Korruption positiv auf die Systemzufriedenheit der Bürger und die Stabilität der Demokratie auswirken.“ Delhey 2002. 25.

40 Gulyás 2004. 41.

Gefangenen ihrer eigenen Versprechungen werden, und einen schnellen und nicht umkehrbaren Legitimierungsverlust⁴¹ erleiden.

Falls wir die Genesis der Korruption in der moralischen Schwäche sehen, ist die Antikorruptionsstrategie mit der richtigen Kombinierung der Strafpolitik und Zahlungspolitik zu behandeln. Das kann einerseits die Einführung eines äußerst strengen Sanktionssystems wegen der Korruptionshandlungen begründen, andererseits verlangt sie die Erhöhung der Durchschnittslöhne.

Man muss es jedoch damit im Klaren sein, dass der Kampf gegen die Korruption auch ein ökonomisch rationelles Optimum hat. Falls der Staat (z. B. Singapur) seine Politiker übermäßig gut bezahlt, kann die auf solche Weise entstandene staatliche Ausgabe den dem Staat infolge der Korruption herbeigeführten Schaden übersteigen, also lohnt es sich dem Staat eher – aufgrund der Rentabilitäts- und nicht moralischen Aspekte – den Korruptionsschaden, als die den Politikern zu bezahlende Pluszuwendung zu übernehmen.

Im Zusammenhang mit der Zurückdrängung der Korruption haben die Pfleger der verschiedenen Disziplinen in Abhängigkeit von ihrem Tätigkeitsbereich und ihren Fachkenntnissen zahlreiche Gedanken vorgeschlagen.⁴² Als Pfleger der Strafrechtswissenschaften formuliere ich im Folgenden einige Vorschläge⁴³ und Ideen:

– Zum Erfolg des Kampfes gegen die Korruption braucht man zuerst ein einfacheres Rechtssystem. Die veralteten, aus der Mode gekommenen Rechtsnormen bedürfen einer Revision, die schlechten Rechtsnormen muss man aussieben. Die Rechtsetzung soll vereinfacht werden, und soll keine *lex imperfecta* sein. Die Rechtsanwendung soll die Beteiligten am Wirtschaftsleben und zugleich die Staatsbürger nicht behindern (verhindern), sondern fördern.⁴⁴

– Die ultima ratio Rolle des Strafrechts. Man darf die Rolle der strafrechtlichen Strafen bezüglich der Korruption weder unter-, noch überschätzen. Die Lösung

41 „Die öffentlichen Angestellten (Agenten) besitzen einen Informationsvorsprung gegenüber ihren öffentlichen Auftraggebern (Prinzipal). Diesen Vorteil suchen sie zu ihrem persönlichen Vorteil auszunutzen, indem sie sich über die Regeln, die ihnen von ihrem wohlwollenden Prinzipal auferlegt wurden, hinwegsetzen. Sie nehmen Bestechungsgelder von Dritten für die Vergabe von Aufträgen, Lizenzen oder Genehmigungen an. Solche Korruptionsfälle führen nicht nur zu einem Vertrauensschwund unter der Bevölkerung in die Unparteilichkeit und Verlässigkeit der öffentlichen Amtsträger.“ Lambsdorff–Beck 2009. 21.

42 Schließlich wird das globale öffentliche Gut der Korruptionskontrolle nur dann dauerhaft Bestand haben, wenn es von der Öffentlichkeit eingefordert, überwacht und gestärkt wird. Von zentraler Bedeutung für diesen Prozess sind attraktive und kaum umkehrbare Maßnahmen wie die Verbesserung der Bildung, die Stärkung der Demokratie und die Erhöhung der Transparenz und des Zugangs zu Informationen. Wo es gilt, Verbindlichkeit herzustellen und divergierende Interessen zu bündeln, ist die Zivilgesellschaft zu einem wirklichen Partner stattlicher und privater Akteure geworden.“ Eigen–Eigen–Zucchi 2003. 279.

43 „I. Verbesserung der Kenntnisstandes zur Korruption 1. Ein Berichtssystem ist einzuführen über die nationalen Regeln und Massnahmen der präventiven und repressiven Korruptionskontrolle. 2. Über die mitgeteilten Informationen sind von einer unabhängigen Expertenkommissionen Berichte zu erstellen.“ Alemann 2006. 573.

44 Kőhalmi 2010. 302.

der Probleme des gesellschaftlichen und politischen Lebens ist keine Rolle und keine Aufgabe des Strafrechts. In Ungarn hat sich nach der Wende eine große Tradition dessen ausgestaltet, dass die jeweilige Macht die Funktionsstörungen der Gesellschaft mit strafrechtlichen Mitteln zu behandeln versucht. Auf dem Gebiet der Korruption sind die Fragen grundlegend nicht strafrechtlich, sondern sie betreffen den Bereich anderer Rechtszweige.⁴⁵

– Eine bessere Ausnützung der Möglichkeiten des Zeugenschutzes. In Korruptionssachen könnten oft solche Personen (z. B. Sekretärin, Kraftfahrer) Kronzeugen sein, die fast über alle beschwerlichen Sachen je eines Leiters (z. B. Bürgermeister, Unternehmungsdirektor) Informationen haben, und zugleich ihre existenzielle Möglichkeit eingeschränkt ist. In dem Falle, wenn die Personen, die über die Korruptionsstrafsachen Informationen geben können, eines Zeugenschutzes teilhaftig sein würden, würde sich die „Zeugenaussagebereitschaft“ vermutlich erhöhen und auch die Erinnerungsfähigkeit der Zeugen würde sich erhöhen. Im Zusammenhang mit dem Zeugenschutz soll es jedoch vermerkt werden, dass das gegenwärtige Regelungssystem einer Weiterentwicklung bedarf, die vom Staat gewährleistete Einkommensebene des im gegebenen Fall einen neuen Wohnsitz und/oder eine neue Identität erhaltenden Zeugen ist nämlich nicht sehr anstrebenswert.

Der Zeugenschutz hängt oft mit der Anwendung der Absprache über Schuldigerklärung, bzw. damit zusammen, dass der Gesetzgeber bemüht ist, die Absicht- und Interesseneinheit der mit der Korruption betroffenen Parteien mit „Selbstanzeige“ und mit der Versprechung der Straffreiheit [§ 255/A StGB] zu brechen.

– Die Welt der Korruptionsdelikte wird oft von der tiefen Konspiration, vom Kontakt durch die Vermittlungskette, vom „kodierten“ (chiffrierten) Sprech- und Nachrichtenwechsel (z. B. „Lobbygeld“, „Fettgeld“, „Gebäck“, „Klub der begünstigten Unternehmer“, „Rosine“ usw.) charakterisiert. Um die Ermittlungsergebnisse zu erhöhen, darf man die Anwendung der gedeckten Ermittlungsbeamten, bzw. der Mittel des Geheimdienstes nicht umgehen.

– Unter den sowohl theoretischen als auch praktischen Fachleuten entsteht zeitweilig der Anspruch dessen, dass sich die speziellen Normen der Beweisführung im Falle der Korruptionsdelikte auf die vermuteten Täter beziehen sollen. Die Umkehrung der sog. Beweislast als ein Novum im Strafrecht würde bedeuten, dass der Beschuldigte den legalen Ursprung des Korruptionsvermögens beweisen muss, und falls er das nicht machen kann, – z. B. es hinter dem Vermögen kein besteuertes oder vergewährtetes Einkommen usw. gibt – würde es für ihn einen belastenden Umstand (belastende Tatsache) bedeuten. Meines Erachtens kann die Umkehrung der Beweislast den die staatliche Strafmacht ausübenden Organen Möglichkeit für schwere Missbräuche geben – z. B. moralische Liquidierung der politischen Gegner – und das ist eine auf jeden Fall verwerfliche Erneuerung.

45 Márki 2001. 37–38.

– Von der Seite der jeweiligen Regierungen entsteht der Vorschlag, dass eine selbstständige Behörde/ein Amt (z.B. ein Amt für den Schutz der öffentlichen Ordnung, ein Amt gegen die Korruption) für den Kampf gegen die Korruption begründet werden sollte. Meiner Meinung nach ist das eine völlig falsche und fachlich unbegründete Vorstellung, weil das nur zur Verdoppelung der Strafverfolgungsbehörden, zum Zusammenstoß der Kompetenzen, zum Informationsverlust und zum Prestigekampf (zur Rivalisierung zwischen den amtlichen Organen führen könnte.

– Der schnelle Beitritt zu den internationalen und europäischen (politischen) korruptionswidrigen Abkommen vom strafgerichtlichen Gegenstand, bzw. die Anpassung der ungarischen materiellen Rechtsnormen⁴⁶ des Strafverfahrens und der Vollstreckung an die internationalen Standards⁴⁷ (Harmonisierung).

Im Kampf gegen die Korruption kann – meines Erachtens – das Gesetz Nr. LXXXIX vom Jahre 2011 über die Änderung der einzelnen Gesetze des Verfahrens und der die Justiz betreffenden anderen Gesetze als ein eigenartiger negativer Meilenstein betrachtet werden, der das Gesetz Nr. XIX vom Jahre 1998 über das Strafverfahren änderte.

Diese Modifizierung der Rechtsnorm ist im Falle der sog. Strafsachen von hervorragender Bedeutung – so der Korruptionsverbrechen – mit dem Zweck der Beschleunigung des Verfahrens spezielle Strafrechtsnormen festgesetzt.

In der Geschichte des ungarischen Strafprozessrechts kann beinahe als ohne Beispiel genannt werden, dass die Zeitdauer der Haft in der Strafsache von hervorragender Bedeutung statt der nach den allgemeinen Normen festgestellten 72 Stunden 120 Stunden dauern kann, und in den ersten 48 Stunden der Haft darf der Staatsanwalt (!) den Kontakt des Beschuldigten und des Verteidigers verbieten.

Das – und andere im Gesetz beschriebenen – Änderungen haben ein so ernstes fachliches Befremden hervorgerufen, dass der Präsident des Obersten Gerichts der Republik Ungarn die nachträgliche Feststellung der Verfassungswidrigkeit und die Untersuchung der Kollision mit dem internationalen Vertrag bei dem Verfassungsgericht der Republik Ungarn beantragte.

Das Verfassungsgericht hat mit seinem Beschluss 115/2011 (20. 12.) AB die Einschränkung der Rechte des Beschuldigten und des Verteidigers von solchem Volumen für verfassungswidrig erklärt. Man soll einsehen, dass die mehrere Jahrhunderte lang bewährten Garantierechtsinstitutionen des verfassungsmäßigen (konstitutionellen) Strafrechts im Interesse des Erfolgs der Strafverfolgung nicht aufgegeben werden dürfen.

46 Végyvári 2002. 99–100.

47 Végyvári 2008. 468–469.

Zusammenfassung

Der Kampf gegen die Korruption scheint ein nicht vollendbarer Krieg zu sein und man muss wissen, dass sich auch der (oft) minimale Erfolg erst nach einer sehr langen Zeit zeigt, wir dürfen auf ihre Verfolgung trotzdem nicht verzichten, weil das nichts anderes, als eine stille Einlassung ins Handeln mit der Schuld wäre.

Literatur

- ALEMANN, v. U. 2007. *Studie zur Korruption des staatlichen Bereichs der EU-Mitgliedstaaten*. Abschlussbericht. Europäische Kommission – Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit.
- ALEMANN, v. U. 2006. Zu aller Zeit an jedem Ort – Kleine Geschichte der Korruption. *Der Überblick – Zeitschrift für ökumenische Begegnung und internationale Zusammenarbeit* 2. 22–23.
- AMUNDSEN, I. 1999. „Political Corruption: An Introduction to the Issues. In: *Working Paper*, 7. Bergen, 1–32.
- BECK, L. 2012. *Anticorruption in Public Procurement – A Qualitative Research Design*. (Diss.) Passau
- BECKMANN, K.–GERRITS, C. 2008. *Armutsbekämpfung durch Reduktion von Korruption: eine Rolle für Unternehmen?* Diskussionspapier der Helmut-Schmidt-Universität, Fächergruppe Volkswirtschaftslehre, 83. Hamburg.
- DELHEY, J. 2002. *Korruption in Bewerberländern zur Europäischen Union: Institutionenqualität und Korruption in vergleichender Perspektive*. Veröffentlichungen der Abteilung Sozialstruktur und Sozialberichterstattung des Forschungsschwerpunktes Sozialer Wandel, Institutionen und Vermittlungsprozesse des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung. Berlin.
- EIGEN, P. – EIGEN-ZUCCHI, C. 2003. Korruption und globale öffentliche Güter. *PROKLA, Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft* 33.2. 257–281.
- ERDŐSY, E.–FÖLDVÁRI, J.–TÓTH, M. 2007. *Büntetőjog. Különös Rész. [Strafrecht. Besonderer Teil.]* Budapest
- GÁL, I. L. 2007. *Gazdasági büntetőjog közgazdászoknak. [Wirtschaftsstrafrecht für Ökonomen.]* Budapest
- GÁL, I. L. 2010. A gazdasági vesztegetés, mint a gazdasági büntetőjog része és a politikai korrupció egyik kísérőjelensége. [Die Wirtschaftskorruption als Teil des Wirtschaftsstrafrechts und ein Begleitphänomen der politischen Korruption.] In: Csefkó, F.–Horváth, Cs. (Hrsg.): *Politika és korrupció – A törvényesség és a törvénytelenység határai. [Politik und Korruption – An der Grenze der Gesetzlichkeit und der Gesetzwidrigkeit.]* Pécs, 306–312.

- GULYÁS, GY. 2004. A politikai korrupcióról. [Über die politische Korruption.] In: Gulyás, Gy.: *Politikai korrupció. [Politik und Korruption.]* Budapest, 7–43.
- KORINEK, L. 2006. A bűnözés visszatükröződése. Latens bűnözés, bűnözés-ábrázolás, félelem a bűnözéstől. [Die Widerspiegelung der Kriminalität. Das Dunkelfeld der Kriminalität, Kriminalitätsdarstellung, Furcht vor Kriminalität.] In: Gönczöl K.–Kerecsi K.–Korinek L.–Lévay M. (Hrsg.): *Kriminológia – Szakkriminológia. [Kriminologie – Fachkriminologie.]* Budapest, 247–272.
- KORINEK, L. 2010. A korrupció legfontosabb kriminológiai összefüggései. [Die wichtigste Zusammenhänge der Korruption.] In: Csefkó, F.–Horváth, Cs. (Hrsg.): *Politika és korrupció – A törvényesség és a törvénytelenység határai. [Politik und Korruption – An der Grenze der Gesetzlichkeit und der Gesetzwidrigkeit.]* Pécs, 263–283.
- KŐHALMI, L. 2010. Büntetőjogi eszközök a politikai korrupció elleni küzdelemben. [Strafrechtliche Mitteln in Kampf gegen die politische Korruption.] In: Csefkó, F.–Horváth, Cs. (Hrsg.): *Politika és korrupció – A törvényesség és a törvénytelenység határai. [Politik und Korruption – An der Grenze der Gesetzlichkeit und der Gesetzwidrigkeit.]* Pécs, 294–305.
- KRÁNITZ, M. 2005. A korrupció utolsó huszonöt éve Magyarországon. [Die letzten 25 Jahre der Korruption in Ungarn.] *Kiadatlan tanulmány [Unveröffentlichter Aufsatz]*, 1–25.
- KRÁNITZ, M. 2006. A korrupció utolsó huszonöt éve Magyarországon. [Die letzten 25 Jahre der Korruption in Ungarn.] *Ügyészek Lapja* 14.5. 25–40.
- KÜPPER, H. 2009. Ungarn: Auf dem Weg zum gläsernen Beamten. In: Küpper, H. (Hrsg.): *Korruptionsbekämpfung in Osteuropa. Berichte zu Ungarn, Kroatien, Bulgarien, der Slowakischen und der Tschechischen Republik, Polen und Rumänien. Vorost Arbeitspapier, 46.* München, 375–539.
- LAMBSDORFF, J. G. 1999. *Corruption in Empirical Research – A Review.* Transparency International Working Paper. (http://gwdu05.gwdg.de/~uwww/downloads/contribution05_lambsdorff.pdf)
- LAMBSDORFF, J. G.–BECK, L. 2009. Korruption als Wachstumsbremse. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 59.3–4. 19–25.
- MANOW, P. 2003. Politische Korruption als Gegenstand der Politikwissenschaft. Eine Kritik des Forschungsstandes. In: Arnim, H.-H. von (Hrsg.): *Korruption. Netzwerke in Politik, Ämtern und Wirtschaft.* München, 239–279.
- MARAVIĆ, P. V.–REICHARD, C. 2003. New Public Management and Corruption: IPMN Dialogues and Analysis. *International Public Management Review. Electronic Journal* 4.1. 84–130. (<http://www1.imp.unisg.ch/org/idt/ipmr.nsf/>)
- MÁRKI, Z. 2001. Válasz a korrupciós kihívásokra. [Antwort auf die Korruptionsherausforderungen.] In: Csefkó, F.–Horváth, Cs. (Hrsg.): *Korrupció Magyarországon. [Korruption in Ungarn.]* Pécs, 33–41.

- MAURO, P. 1997. Why Worry About Corruption? Economic Issues 6. Washington. (<http://www.imf.org/external/pubs/ft/issues6/issue6.pdf>)
- PECH, B. 2009. Korruption und Demokratisierung. Rekonstruktion des Forschungsstandes an den Schnittstellen zu Institutionenökonomik und politischer Transformationsforschung. In: *INEF-Report*, 99. Duisburg–Essen, 1–38.
- POHL, C. 2004. Die Entwicklung der Korruption in Mittel- und Osteuropa. *info Dresden berichtet* 11.5. 23–25. (<http://www.cesifo-group.de/portal/pls/portal/docs/1/1196526.PDF>)
- ROHWER, A. 2009. Measuring Corruption: A Comparison between the Transparency International's Corruption Perceptions Index and the World Bank's Worldwide Governance Indicators. In: *CESinfo DICE Report*, 3. 42–52.
- ROSE-ACKERMAN, S. 2010. Corruption: Greed, Culture, and the State. *The Yale Law Journal Online Essay* 120: Tuesday, 09 November, 125–140. (<http://yalelawjournal.org/images/pdfs/910.pdf>)
- RÜGEMER, W. 2003. Global Corruption. *PROKLA, Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft* 33.2. 235–256.
- THUM, M. 2005. Korruption und Schattenwirtschaft. Working Paper. In: *Dresden discussion paper in economics 09/05*. Dresden, 1–29.
- TÓTH, M. 2006. *Einführung in das ungarische Strafrecht*. Passau
- TÓTH, M. 2010. Adalékok a kriminális korrupció megítélésének néhány újabb kérdéséhez. [Glossen zu einigen neuen Fragen der kriminellen Korruption.] In: Csefkó, F.–Horváth, Cs. (Hrsg.): *Politika és korrupció – A törvényesség és a törvénytelenesség határai. [Politik und Korruption – An der Grenze der Gesetzlichkeit und der Gesetzwidrigkeit.]* Pécs, 284–293.
- VÉGVÁRI, R. 2002. Nemzetközi fellépés a korrupció ellen. [Internationaler Auftritt gegen die Korruption] *Állam- és Jogtudomány* 45.1–2. 85–122.
- VÉGVÁRI, R. 2008. *Vesztegetés*. [Bestechung.] In: Kondorosi, F.–Ligeti, K. (Hrsg.): *Az Európai Büntetőjog Kézikönyve. [Handbuch des europäischen Strafrechts.]* Budapest, 459–475.
- http://www.transparency.org/policy_research/surveys_indices/cpi/2010/results (29.12.2012)